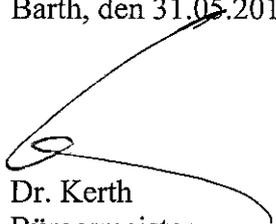


Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 09.09.1998 die 1. Änderung zur Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth vom 07.06.1995 beschlossen.
Die Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Barth, den 31.05.2011


Dr. Kerth
Bürgermeister



Satzung

über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Barth verfolgt im Wissen um ihre Verantwortung der Umwelt gegenüber eine Energiepolitik, die auf die Minimierung aller Emissionen aus Energieumwandlungsprozessen und Energieverteilungen ausgerichtet ist.
- (2) Die Stadt Barth betreibt zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme eine netzgebundene öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung. Sie kann sich hierbei beauftragter Unternehmen bedienen.
- (3) Die Stadt bestimmt, im Benehmen mit gegebenenfalls beauftragten Unternehmen, Art, Umfang und Zeitpunkt der örtlichen Bereitstellung von netzgebundenen Wärmedienstleistungen.
- (4) Die Stadt gewährleistet die dauerhafte Bereitstellung der Wärmedienstleistungen. Das mit der Versorgung beauftragte Unternehmen stellt den technisch einwandfreien Zustand der Leitungsnetze und der sonstigen notwendigen Anlagen sowie deren sach- und fachgerechten Betrieb sicher. Die Sicherstellung umfasst insbesondere eine anforderungsgerechte Dimensionierung und rechtzeitige Erstellung der Leitungsnetze sowie die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Wärmemengen bei den Bedarfsträgern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über die Nah- und Fernwärme gelten für die Stadt Barth.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer bestimmten Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, die Grundbuchbezeichnung ist hierbei unerheblich. Dies gilt besonders, wenn ihr eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten, die durch Bebauungsplan festgesetzt oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind sowie Wochenendhausgebiete und kleingärtnerisch genutzte Flächen im Außenbezirk sind keine Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Barth liegenden bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Versorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Energieversorgungsanlagen haben die Anschluss Teilnehmer das Recht, die benötigte Energie bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, neben dem allgemein gültigen Anschlussbeitrag auch die besonderen Aufwendungen und Mehrkosten, die bei der Erstellung des Anschlusses sowie gegebenenfalls auch durch dessen Betrieb entstehen, zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des Unternehmers eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzerzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist verpflichtet, sein bebautes oder bebaubares Grundstück an die Nah- oder Fernwärme anzuschließen, wenn auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden bzw. befinden werden, in denen Niedertemperaturwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an Nah- oder Fernwärme angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Niedertemperaturwärme, soweit nicht Abwärme verwertet wird, ausschließlich durch die Nah- bzw. Fernwärme zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Eigentümern ebenso wie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeenergieverbrauchern. Sofern im Einzelfall ein besonderer Nutzwärmebedarf auf höherem Temperaturniveau besteht, sind Nah- oder Fernwärmedienstleistungen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in die Abdeckung dieses Sonderbedarfs einzubeziehen.

§ 6 Anlagenbetrieb

- (1) Auf den an die Nah- und Fernwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücken ist der Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von fossilen Energieträgern oder von Elektrizität in Niedertemperaturwärme nicht gestattet.
- (2) Auf begründeten Antrag hin können für die Erwärmung von Brauchwasser, auf höchstens zehn Jahre befristet, Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Umrüstung einer vorhandenen dezentralen Brauchwasserbereitung auf die technischen Anforderungen einer zentralen Wärmeversorgung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

§ 7 Förmliche Festlegung von Anschluss- und Vorranggebieten

- (1) Die Stadt Barth legt fest,
 - a) in welchen Straßen betriebsfertige Nah- und Fernwärmeleitungen errichtet sind (Anschlussgebiet),
 - b) für welche weiteren Straßen und Neubaugebiete bis zu welchem Zeitpunkt eine Versorgung mit Nah- bzw. Fernwärme vorgesehen ist (Vorranggebiete) und
 - c) welche Untenehmen mit der Wärmeversorgung beauftragt werden.

Die Festlegungen ergeben sich aus Anlage 1.

- (2) Bei Begründung des Anschlusszwangs bestehende Gebäude sind spätestens
 - innerhalb von 2 Jahren bei Feststoffheizungen,
 - innerhalb von 4 Jahren bei Öl- oder Gasheizungen mit einem Alter zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von mehr als 4 Jahren,
 - innerhalb von 8 Jahren bei jüngeren Öl- und Gasheizungen

nach dem Tag der Begründung des Anschlusszwanges an das Nah- oder Fernwärmenetz anzuschließen.

- (3) Die Wärmeversorgung von in den Vorranggebieten gelegenen Neubauten ist technisch so auszulegen, dass ihr Anschluss an die Nah- oder Fernwärme ohne vermeidbaren Zusatzaufwand im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Wärmenetzes erfolgen kann. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen der Heizungsanlage und der Anlagen zur Brauchwassererwärmung bei bestehenden Gebäuden. Wesentlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Änderung insbesondere dann, wenn die Erneuerung eines zentralen Wärmeerzeugers oder der Mehrzahl der dezentral im Gebäude betriebenen Wärmeerzeuger erforderlich ist.

§ 8

Befreiung von Anschluss- und Benutzerzwang

- (1) Auf begründeten Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang erteilt werden, wenn der Niedertemperaturwärmebedarf des Gebäudes mit einem Deckungsgrad von mindestens 80 von Hundert aus Abwärme oder mit einem Deckungsgrad von 55 von Hundert aus regenerativer Energie erfolgt und die restliche Versorgung aus dem Nah- oder Fernwärmenetz wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Hierüber ist dem Antrag ein Sachverständigengutachten beizufügen. Auf begründeten Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für Einfamilienhäuser erteilt werden, bei denen der Anschluss an das Fernwärmenetz nachweislich zu einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand führt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Hauptausschuss.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzerzwang ist spätestens drei Monate nach Begründung des Anschlusszwangs schriftlich einzureichen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem mit Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeitsregelung

- (1) Der Anschluss an die Nah- oder Fernwärme ist vom Grundstückseigentümer direkt bei dem von der Stadtgemeinde beauftragten Unternehmen zu beantragen. Der Antrag darf bei Neubauten nicht später als der Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Anträge nach § 6 Absatz 2 und nach § 8 sind an das mit der Versorgung beauftragte Unternehmen zu richten.
- (3) Die mit der Versorgung beauftragten Unternehmen schließen privatrechtliche Lieferverträge mit den Wärmenutzern ab, welche die Anschlussbedingungen und speziell die Regelungen zur Wärmepreisbildung enthalten. Die Stadt behält sich ein Kontrollrecht über die Lieferverträge vor.

§ 10

Rechtsgrundlage für die Anschluss- und Benutzungsverträge

Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen dem beauftragten Unternehmen und dem Wärmenutzer auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth vom 07.06.1995

- veröffentlicht am 14.06.1995
- Inkrafttreten: am 15.06.1995

1. Änderung der Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth vom 09.09.1998

- veröffentlicht am 16.09.1998
- Inkrafttreten am 17.09.1998

Anlage 1**Festlegung der Stadt Barth zur Feststellung von Anschlußgebieten und Vorranggebieten in Barth-Südstadt****1. Festlegung des Anschlußgebietes Barth-Südstadt**

Das Anschlußgebiet "Barth-Südstadt" wird in anliegender Karte (Anlage 2) ausgewiesen. Es umfaßt im einzelnen folgende Straßenzüge:

Blaue Wiese 1, 3; 5, 7; 9, 11; 14, 16, 18;

Louis-Fürnberg-Straße 1; 3; 5; 9, 11, 13, 15, 17;

Willi-Bredel-Straße 1; 2; 3;

Erich-Weinert-Straße 1, 3; 5; 2a u. 2b; 4a u. 4b;
8; 8a

Hans-Marchwitza-Straße 1a, 1b, 3; 2, 4;

J.-R.-Becher-Straße 2, 4, 6, 8, 10;
12, 14, 16, 18, 20;

Divitzer Weg 21, 23; 25, 27

Chausseestraße 53, 55, 57; 59, 61, 63; 65, 67
Bertolt-Brecht-Straße 3, 5, 7; 8, 9, 10, 11; 12, 13, 15

Wilhelm-Liebknecht-Straße 1a, b, c; 2a, b, c
Grüner Weg 1; 3; 5, 7; 9; 15; 17;
2; 4; 6, 8; 10, 12; 14, 16; 18, 20;

Die genannten Straßenzüge werden bereits mit Fernwärme versorgt.

2. Festlegung des Vorranggebietes "Barth-Südstadt"

(1) Das Vorranggebiet ergänzt obiges Anschlußgebiet gemäß beiliegender Karte um die Straßenzüge

Hölzern-Kreuzweg 15

Chausseestraße 69, 71;

Friedrich-Engels-Straße 1a, 1b; 3a, 3b; 5a, 5b; 7, 9;
2, 4, 6, 8;

Karl-Marx-Straße 5; 7, 9; 11, 13; 15, 17; 19, 21;
2, 4, 6; 8, 10; 12, 14; 16, 18;

Neu anzuschließende Wohnungsbaugebiete:

- Wohnungsbau "Blaue Wiese"
in den Grenzen des B-Planes Nr. 4
- Wohnungsbau "Divitzer Weg" in den Grenzen des
B-Planes Nr. 11

(2) Die Versorgung dieser Gebiete mit Wärme erfolgt zu folgenden Zeitpunkten

bis 15.09.1995 Karl-Marx-Straße
Fr.-Engels-Straße

bis 1996 u. Folgejahre Divitzer Landweg
Blaue Wiese (nach Baufortschritt)
und alle restlichen Gebäude

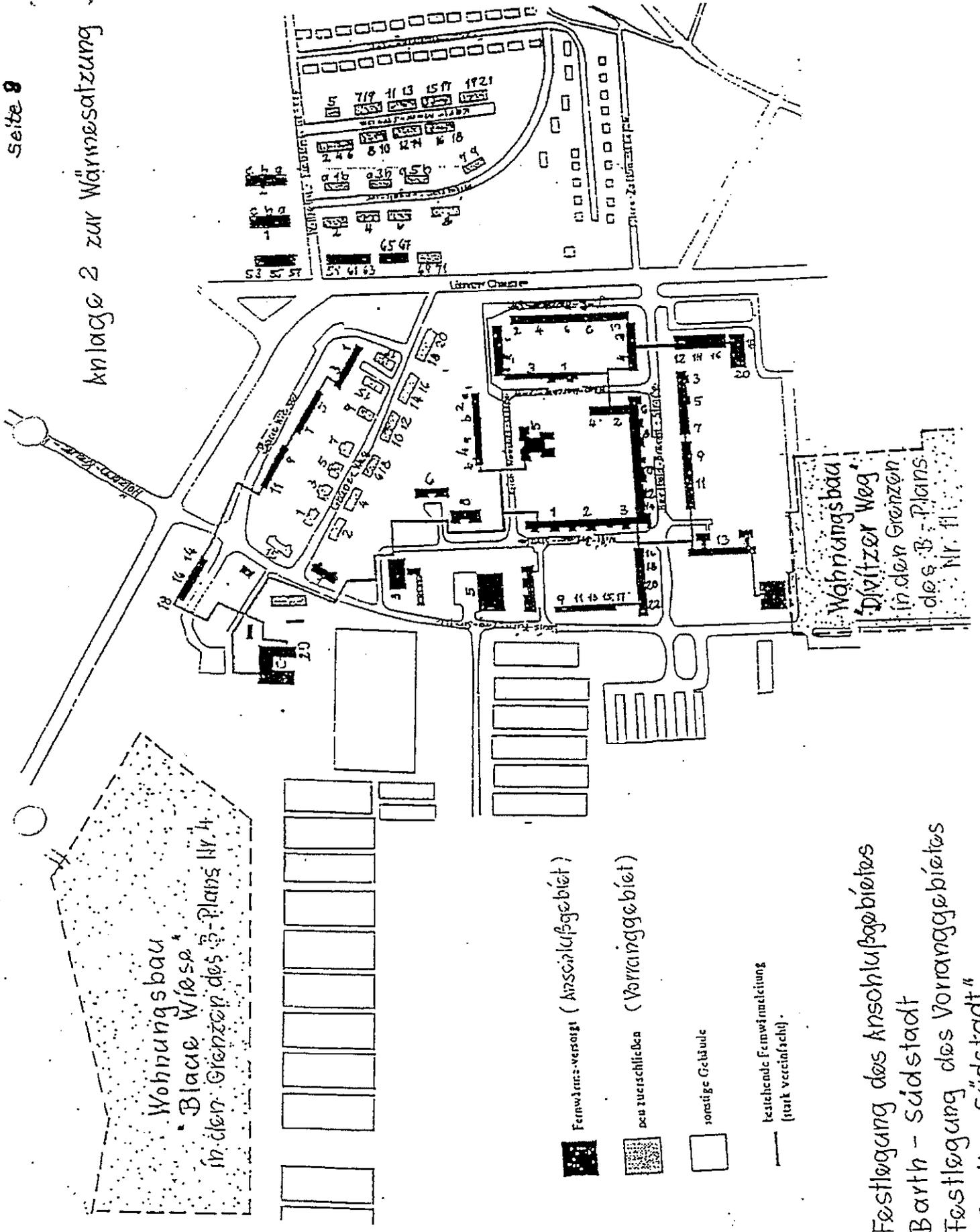
(3) Sonstige Anzuschließende:

- alle neu zu errichtenden stationären Gebäude und Anlagen in den Gebieten von 1. und 2., an deren Grundstücken die Nah- und Fernwärmeversorgungsleitung unmittelbar oder mittelbar angrenzt, unter besonderer Beachtung der § 4 und 5.

3. Mit der Versorgung beauftragtes Unternehmen

- (1) Mit der Versorgung des Anschluß- sowie des Vorranggebietes "Barth-Südstadt" werden die Stadtwerke Barth GmbH beauftragt.
- (2) Die Stadtwerke Barth GmbH übernehmen alle Verpflichtungen, die sich aus der Satzung vom für das Wärme-lieferungs-Unternehmen ergeben.
- (3) Die Stadt Barth billigt die von den Stadtwerken Barth GmbH vorgelegten Tarifverträge.
- (4) Dieses Versorgungsrecht durch die Stadtwerke Barth GmbH ist nur aus folgenden Gründen durch die Stadt kündbar:
 - Änderung der Mehrheitsbeteiligung an den Stadtwerken Barth
 - Nicht-Einhaltung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen
 - Erhebung von durch die Stadt nicht genehmigten Entgeltes für die Wärmeversorgung.
- (5) Die Kündigung kann frühestens zum Jahresende des folgenden Jahres erfolgen.

Anlage 2 zur Wärmesatzung



Wohnungsbau
Blacie Wiese
in den Grenzen des B-Plans Nr. 4

Wohnungsbau
Dörfitzer Weg
in den Grenzen
des B-Plans
Nr. 11

Festlegung des Anschlußgebietes
Barth - Südstadt
Festlegung des Vorranggebietes
"Barth - Südstadt"

Aut. 13